

§ 3

Den Vorschlägen sind vom Studentendekan, an Fachschulen vom stellvertretenden Leiter der Fachschule, folgende Unterlagen beizufügen und an das Ministerium für Volksbildung bzw. an die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen:

1. Fragebogen für Studenten,
2. ausführlicher Lebenslauf,
3. eine Abschrift der Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung einschl. der Noten des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums sowie eine Beurteilung durch die Leitung der FDJ-Hochschul- bzw. Fachschulgruppe.

§ 4

Die Auswahl der Empfänger des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ erfolgt durch eine Kommission. Dieser Kommission gehören an:

- 1 Vertreter des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzender,
- 1 Vertreter des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
- 1 Vertreter des Staatssekretariats für Berufsbildung der Deutschen Demokratischen Republik,
- 1 Vertreter des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik,
- 1 Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

Die Stipendien werden auf Vorschlag der im § 4 genannten Kommission vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

Berlin, den 4. Januar 1951

Ministerium für Volksbildung

W a n d e l
Minister

**Anordnung
über die einheitliche Gestaltung der Finanzwirtschaft beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.**

Vom 2. Januar 1951

Zur Sicherung einer einheitlichen Gestaltung des Haushaltes und Stellenplanes sowie des Gebührenwesens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung wird in Durchführung der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) und der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage zu § 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 aufgezählten Ämter, Prüfstellen usw. werden, soweit sie nicht bereits in das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung übernommen worden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in dessen Haushalt übergeführt.

(2) Die Übernahme im Sinne des Abs. 1 greift auch für Institutionen gleicher Art Platz, die nicht in der im Abs. 1 genannten Anlage erwähnt sind, wenn das Einverständnis zur Übernahme nach § 2 oder § 3 der Verordnung vom 16. Februar 1950 vorliegt oder zukünftig erbracht wird.

§ 2

(1) Von der im § 1 dieser Anordnung gegebenen Regelung sind Ausnahmen zulässig, wenn sich vereinzelt eine dauernd überwiegende Inanspruchnahme für andere als die in der Verordnung vom 16. Februar 1950 vorgesehenen, gleichrangige Zwecke voraussehen läßt und die Erreichung der mit dieser Verordnung gesetzten Ziele nicht gefährdet erscheint.

(2) Über solche Ausnahmen entscheidet die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik.

§ 3

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik trifft Anordnung, daß die bisher in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik oder bei anderen Kostenträgern erfaßten Haushalts- oder Finanzpläne der nach § 1 zu übernehmenden Institutionen mit den Einnahmen und Ausgaben bei diesen gesperrt und in den Haushalt des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung übergeführt werden.

(2) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik setzt, soweit von den im § 1 bezeichneten Ämtern und Prüfstellen volkseigenes Anlagevermögen verwaltet wird, das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung als Rechtsträger ein.

(3) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung reicht über die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, die für die Durchführung von Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und an das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung legt dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für alle der nach der Anordnung in seinen Haushalt zu übernehmenden Prüf dienststellen den alten und gegebenenfalls einen erweiterten, den neuen Aufgaben entsprechenden Haushaltsplan zur Prüfung vor.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1951

Staatliche Plankommission

• I.V.: Strassenberger
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen Ministerium des Innern

I.V.: Georgino Dr. Steinhoff
Staatssekretär Minister